

## **AuftraggeberHAFTUNG für Sozialversicherungsbeiträge bei BAULEISTUNGEN mit SUBUNTERNEHMEREIGENSCHAFT**

Zu diesem Thema verweisen wir Sie auch auf die Artikel in unseren Kanzleizeitungen Nr. 55 vom Juli 2009 und Nr. 54 vom März 2009 sowie auf die Homepage der Wiener Gebietskrankenkasse ([www.wgkk.at](http://www.wgkk.at) – Menü: Dienstgeber). Telefonische Auskünfte zur Auftraggeberhaftung werden von der Wiener Gebietskrankenkasse unter 050 124 62 00 erteilt.

Die Haftung für Auftraggeber im Baubereich ist nun mit **1. September 2009** in Kraft getreten.

Ab diesem Zeitpunkt haftet der Auftraggeber für die Sozialversicherungsbeiträge seiner Subunternehmer im Höchstmaß von 20 % des tatsächlich geleisteten bzw. bezahlten Werklohnes. Die Haftung erstreckt sich auch auf Teilleistungen und Anzahlungen. Es besteht keine Haftung für Nichtunternehmer wie z. B. private „Häuselbauer“.

### Dazu § 67 a Abs 1 ASVG:

*Wird die Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a des UStG 1994 von einem Unternehmen (Auftrag gebendes Unternehmen) an ein anderes Unternehmen (beauftragtes Unternehmen) ganz oder teilweise weitergegeben, so haftet das Auftrag gebende Unternehmen für alle Beiträge und Umlagen (§ 58 Abs. 6), die das beauftragte Unternehmen an österreichische Krankenversicherungsträger abzuführen hat oder für die es nach dieser Bestimmung haftet, bis zum Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohnes, wenn kein Befreiungsgrund nach Abs. 3 vorliegt.*

Die Haftung kann auch für ausländische Subunternehmen entstehen, wenn diese nach österreichischem Sozialversicherungsrecht Beiträge abzuführen haben. Falls Sie mit ausländischen Unternehmern Werkverträge im Zusammenhang mit Bauleistungen abschließen, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Die Haftung kann entstehen:

- für alle vom beauftragten Unternehmen (Subunternehmen) an die Krankenversicherungsträger zu entrichtenden Beiträge und Umlagen,
- die bis zum Ende jenes Kalendermonats fällig werden, in dem die Zahlung des Werklohnes erfolgt.

### **ACHTUNG – Umfang der Haftung:**

Die Haftung tritt somit zum Zeitpunkt der Zahlung ein und beschränkt sich nicht auf konkrete Bauvorhaben, sondern gilt für **alle Dienstnehmer des beauftragten Unternehmens**. Der Auftraggeber haftet sowohl für **alle aus früheren Zeiträumen offenen Beiträge**, die noch nicht verjährt sind als auch für **alle aktuellen Beiträge**, die bis zum **Ende des Kalendermonats** in dem die Zahlung des Werklohnes erfolgt, entstehen. Sie kann von den Krankenversicherungsträgern jedoch nur geltend gemacht werden, wenn zur Einbringung der genannten Beiträge und Umlagen erfolglos Exekution geführt wurde oder bezüglich des Subunternehmens ein Insolvenzstatbestand vorliegt.

### **Kettenhaftung – Umgehungsgeschäft:**

Die Haftung des Auftraggebers erstreckt sich auf jedes weitere beauftragte Unternehmen (Subunternehmen), wenn darauf abgezielt wurde, die Haftung zu umgehen, der Auftraggeber dies wusste oder auf Grund offensichtlicher Hinweise für ernsthaft halten musste und sich damit abfand.

Ein derartiges Umgehungsgeschäft kann daran erkannt werden, dass

- das beauftragte Unternehmen keine eigenen Bauleistungen erbringt,
- das beauftragte Unternehmen kein Fachpersonal aufweist,
- das beauftragte Unternehmen in einem gesellschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum beauftragten Unternehmen steht oder
- der Auftrag aufgrund eines deutlich unterpreislichen Angebotes erteilt wurde.

### **Es gibt zwei Möglichkeiten zur Befreiung aus der Haftung:**

#### 1. Der Auftragnehmer (Subunternehmer) ist auf der HFU-Gesamtliste eingetragen:

Die Haftung entfällt, wenn der Auftragnehmer **zum Zeitpunkt (am Tag) der Zahlung** des Werklohnes auf der HFU-Liste (Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen) geführt ist.

Diese Liste wird auf der Homepage der Wiener Gebietskrankenkasse unter [www.wgkk.at](http://www.wgkk.at) – **Menü: Dienstgeber – Auftraggeber/innenhaftung AGH – HFU-Gesamtliste – Dienstgeber in HFU-Gesamtliste suchen** - tagesaktuell geführt.

Befindet sich der Auftragnehmer (Subunternehmer) somit am Tag der Zahlung auf dieser HFU-Liste, können die vollen 100 % des Werklohnes an ihn bezahlt werden – es kann keine Haftung für Sozialversicherungsbeiträge eintreten → **der Ausdruck aus der Homepage ist als Nachweis aufzubewahren**

2. Der Auftragnehmer (Subunternehmer) befindet sich NICHT auf der HFU-Gesamtliste:

Befindet sich das Unternehmen **zum Zeitpunkt der Zahlung NICHT auf der HFU-Liste**, muss der Werklohn gesplittet überwiesen werden, sofern der Auftragnehmer eine **Dienstgebernnummer** hat.

Als **Bemessungsgrundlage** gilt der gesamte tatsächlich geleistete Zahlungsbetrag (d. h. Leistung inkl. Material – netto ohne Umsatzsteuer – abzgl. Preisnachlässe, Skonti, ...).

Ein **Deckungsrücklass** ist erst in der Schlussrechnung zu berücksichtigen. Leistet der Auftraggeber daher Teilleistungen, ist der Deckungsrücklass vorerst nicht zu berücksichtigen – d. h. der Haftungsbetrag berechnet sich vorerst vom **tatsächlich** für die Teilleistung **bezahlten** Betrag (Werklohn abzgl. Deckungsrücklass).

Beispiel: Die Vertragspartner einigen sich auf eine Teilleistung in Höhe von €100.000,00; vereinbart ist ein Deckungsrücklass von 10 %. Der Auftraggeber hat 20 % von €90.000,00 (€100.000,00 abzgl. €10.000,00 Deckungsrücklass), daher €18.000,00 an das Dienstleistungszentrum (DLZ) der WGKK zu überweisen.

Ein vom Auftraggeber einbehaltener **Haftungsrücklass** ist ebenso wie der Deckungsrücklass vorerst nicht in die Bemessungsgrundlage für den Haftungsbetrag einzubeziehen. Gibt der Auftraggeber den Haftungsrücklass frei, hat er von diesem Betrag wiederum 20 % an das DLZ abzuführen.

Ein **Skonto** ist ebenfalls nicht Bemessungsgrundlage für den Haftungsbetrag – d. h. der Haftungsbetrag von 20 % ist von dem um den Skonto verminderten Zahlungsbetrag (somit tatsächlichen Zahlungsbetrag) zu berechnen.

Splittung des Werklohnes:	20 % des tatsächlichen Zahlungsbetrages (gilt auch für Teilleistungen) sind an die Wiener Gebietskrankenkasse, die restlichen 80 % sind an den Auftragnehmer zu bezahlen
Angaben auf der Anweisung:	Vermerk „AGH“ AG (Auftraggeber): Dienstgebernnummer AN (Auftragnehmer): Dienstgebernnummer Rechnungsdatum und Rechnungsnummer des Werklohnes
Kontodaten der WGKK:	Raiffeisenlandesbank NÖ-W AG Kto.: 62-00.098.210 BLZ: 32000 IBAN: AT41 3200 0062 0009 8210 BIC: RLNWATWW

- Die Überweisung der 20 % an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse hat **zeitgleich** mit der Überweisung der 80 % an den Subunternehmer zu erfolgen.
- Die Überweisung muss alle notwendigen Angaben (siehe oben) enthalten – ansonsten kommt es zu keiner Haftungsbefreiung.
- Falls Subunternehmer keine Dienstgebernnummer haben (weil sie beispielsweise noch nie Dienstnehmer beschäftigt haben), ist eine Überweisung der 20 % an die WGKK nicht möglich – den Auftraggeber könnte in diesem Fall unter Umständen eine Haftung treffen - falls Sie ein derartiger Sachverhalt betrifft, bitten wir Sie, rechtzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen.

**ACHTUNG:** Die Regelung gilt auch für Werkverträge, die vor dem 1.9.2009 abgeschlossen wurden, wenn Zahlungen dazu erst nach dem 1.9.2009 erfolgen.

**Dienstgebernnummer:**

Die **Dienstgebernnummer** darf **nicht** mit der bereits bisher bekannten **Beitragsnummer** der GKK verwechselt werden.

Für jede/n Dienstgeber/in, der/die eine Beitragsnummer bei der GKK hat, existiert auch eine **Dienstgebernnummer**.

Die Dienstgebernnummer kann auf der Homepage der WGKK abgefragt werden:

**www.wgkk.at – Menü: Dienstgeber – Auftraggeber/innenhaftung AGH – HFU-Gesamtliste – Dienstgeber für Auftraggeberhaftung suchen**

Bei der Abfrage der DG-Nummer raten wir Ihnen, nicht mit dem exakten Firmennamen sondern mit „\*“ (einem Joker) zu suchen. Sie suchen beispielsweise die Mustermann Bau GmbH → suchen mit **muster\*** oder **\*muster\***. Bei Angabe des gesamten Firmennamens oder der Firmenbuchnummer wird oft die DG-Nummer nicht gefunden.

### **HFU-Gesamtliste:**

Aufgenommen werden jene Unternehmen, die

- insgesamt mindestens 3 Jahre Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a UStG erbracht haben,
  - zum Antragszeitpunkt keine rückständigen Beiträge für Zeiträume bis zu dem der Antragstellung zweitvorangegangenen Kalendermonat aufweisen und
  - alle Beitragsnachweisungen für diesen Zeitraum erbracht haben
  - keine schwerwiegenden verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Verstöße begangen haben.
- Außer Betracht bleiben dabei Beitragsrückstände, die 10 % der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen, sowie vereinbarungsgemäße Beitragsstundungen und Ratenzahlungen.

Die Aufnahme in die HFU-Liste erfolgt nur über **Antrag**. Diese Anträge wurden für die entsprechenden Unternehmen von uns (bzw. von den Unternehmen selber) bereits gestellt. Sofern der Antragstellung zugestimmt wurde, sind die Unternehmen bereits in der HFU-Gesamtliste zu finden. Sollte die Aufnahme in die HFU-Liste versagt werden, wird das Unternehmen verständigt.

Keine Aufnahme (Ermessen) könnte z. B. auch erfolgen bei

- Dienstnehmerzuwachs um mehr als 200 % gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr, jedoch mind. um 20 Dienstnehmer,
- Aufscheinen des betreffenden Unternehmens in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz nach § 28 Ausländerbeschäftigungsgesetz, ...

Unternehmensänderungen iSd Richtlinien zur Auftraggeberhaftung **hinsichtlich der 3-Jahres-Frist:**

- **Gesellschafterwechsel:** bewirkt keine Änderung
- **Einzelrechtsnachfolge:** wenn der wesentliche Unternehmenskern übergeht, ist die Zeit der Erbringung der Bauleistungen dem neuen Unternehmen zuzurechnen
- **Gesamtrechtsnachfolge:** „Vorzeiten“ werden beim neuen Unternehmen berücksichtigt, wenn Nachweise erbracht werden.

Zur kostenlosen Einsichtsmöglichkeit auf die HFU-Liste via Internet siehe Punkt „Möglichkeiten zur Befreiung aus der Haftung“.

### **Die Suchergebnisse stellen sich wie folgt dar:**

#### **1. Unternehmen in HFU-Liste gefunden:**

„Das gesuchte Unternehmen xy wurde am ..... in der HFU-Liste gefunden.“

#### **2. Unternehmen in HFU-Liste NICHT gefunden:**

„Das gesuchte Unternehmen xy wurde am ..... nicht in der HFU-Liste gefunden.“

Diese **Formulierung enthält keine Aussage über den Status eines Unternehmens**. Sie bedeutet nicht, dass ein Unternehmen Beitragsrückstände hätte oder den Meldungsverpflichtungen etc. nicht nachgekommen wäre. Grund für die Rückmeldung kann zB auch sein, dass

- die Angaben der Suche nicht richtig oder nicht vollständig sind oder
- das Unternehmen gar keinen Antrag auf Aufnahme in die HFU-Liste gestellt hat oder
- das Unternehmen noch nicht drei Jahre lang eine Bautätigkeit iS des UStG erbracht hat und daher gar nicht in der Liste enthalten sein kann.

In Einzelfällen könnte es vorkommen, dass das Unternehmen zwar in der HFU-Liste eingetragen, die Eintragung aber nicht ersichtlich ist. Dies ist der Fall wenn das Unternehmen beim Antrag auf Aufnahme in die HFU-Liste die Zugänglichkeit seiner Daten für die Öffentlichkeit untersagt hat. Solche Unternehmen werden auf einer „inoffiziellen“ HFU-Liste geführt. Einem Dritten (Auftraggeber) wird vom Dienstleistungszentrum die Auskunft darüber ob ein Unternehmen (Auftragnehmer) auf der HFU-Liste geführt wird nur erteilt, wenn er (Auftraggeber) eine von dem Unternehmen (Auftragnehmer) ausgestellte Bevollmächtigung zur Auskunfterteilung vorlegt oder eine vertragliche Beziehung mit dem Unternehmen nachweist, indem er den (Werk)Vertrag übermittelt. Wie dies jedoch bezüglich des Zeitpunktes der Bestätigung – eine Haftungsbefreiung gibt es nur, wenn sich das Unternehmen am Tag der Zahlung auf der HFU-Liste befindet und dies nachgewiesen wird – gehandhabt wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

### **Streichung aus der HFU-Gesamtliste:**

Eine spätere Streichung aus der HFU-Liste könnte erfolgen wenn

- die Angaben der Suche nicht richtig oder nicht vollständig sind oder
- die bis zum zweitvorangegangenen Kalendermonat fälligen Beiträge nicht entrichtet oder
- Beitragsnachweisungen für diesen Zeitraum nicht vorgelegt werden oder
- das beauftragte Unternehmen vorübergehend keine Dienstnehmer beschäftigt (die Abmeldung des letzten Dienstnehmers führt zur Streichung aus der HFU-Liste)

→ In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Verständigung.

### **Beschränkung der Haftung auf ein konkretes Bauvorhaben:**

Wenn ein Unternehmen, das Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a des Umsatzsteuergesetzes 1994 erbringt und im Gewereregister oder im Register nach § 373a Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 eingetragen ist, in Österreich

- keine Dienstnehmer oder freien Dienstnehmer beschäftigt oder
- länger als sechs Monate keine Dienstnehmer oder freien Dienstnehmer gemeldet hat (und keine Beitragsrückstände vorhanden und keine Beitragsnachweisungen ausständig sind) oder
- aus der HFU-Liste nur deshalb ausgeschieden ist, weil es alle Dienstnehmer abgemeldet hat (und keine Beitragsrückstände vorhanden und keine Beitragsnachweisungen ausständig sind)

kann es bei der Gebietskrankenkasse des Firmensitzes auf Antrag eine Bestätigung über diesen Umstand anfordern. Die Bestätigung ist ab Ausstellung bis zum Monatsletzten des darauffolgenden Kalendermonats gültig.

Diese Bestätigung ist während der Gültigkeitsdauer ein Nachweis, dass der Auftragnehmer vom System der Auftraggeberhaftung nicht erfasst wird. Ausnahme: Die Haftung für Schwarzarbeiter der Subunternehmer auf der eigenen Baustelle (nur dort!) wird durch die Bestätigung nicht ausgeschlossen.

Kann der Auftragnehmer eine derartige Bestätigung vorlegen, kann sich der Auftraggeber darauf verlassen, dass er 100 % des Werklohnes an den Auftragnehmer bezahlen kann, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, später in die Haftung zu kommen (Ausnahme Schwarzarbeiter auf der eigenen Baustelle).

Antragsformular siehe [www.wgkk.at](http://www.wgkk.at) (Auftraggeber/innenhaftung AGH, AGH-Formulare, Antrag auf Ausstellung eines Bestätigungsschreibens zum Zwecke der Auftraggeber/innenhaftung)

Die zur Ausstellung berufene Gebietskrankenkasse hat die Bestätigung auf Verlangen innerhalb von 14 Tagen auszustellen.

Diese Regelung gilt nur befristet bis 31.12.2010.

### **Aufnahme der neuen Gesetzesregelung in die Werkverträge:**

Diese neue Gesetzesregelung ist auch in die Werkverträge aufzunehmen – ein Textvorschlag dazu:

„Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz tritt (trat) mit 1.9.2009 das Auftraggeberhaftungsgesetz in Kraft. Demnach müssen für Auftragnehmer, die Bauleistungen iSd § 19 Abs 1a UStG erbringen, 20 % der zu zahlenden Auftragsnettosumme an die Wiener Gebietskrankenkasse abgeführt werden. Sollte der Auftragnehmer am Zahlungstag der Rechnung nicht auf der HFU-Liste (= Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen) aufscheinen, so stimmt er bereits jetzt zu, dass auf Grund dieser gesetzlichen Regelung nur 80 % der Auftragssumme an ihn direkt und 20 % auf seine Dienstgebernummer bei der Gebietskrankenkasse überwiesen wird.“

(Für diese Formulierung übernehmen wir keine Haftung – bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Rechtsanwalt.)

### **Verwendung der Guthaben:**

Wurden Ihnen als Auftragnehmer bzw. Subunternehmer vom Auftraggeber beispielsweise Beträge auf Ihre Dienstgebernummer bei der GKK überwiesen, müssen diese mit einem **Antrag** auf Rückzahlung des Guthabens an das **Dienstleistungszentrum der Wiener GKK** (Antragstellung bei einer Landesstelle der GKK ist nicht möglich) angefordert werden. Das Antragsformular kann ebenfalls auf der Homepage [www.wgkk.at](http://www.wgkk.at) – **Menü: Dienstgeber - Auftraggeber/innenhaftung – AGH-Formulare – Guthaben Auszahlungsbetrag** - abgerufen werden.

In bestimmten Fällen werden die Guthaben nicht zurück bezahlt (z. B. wenn eine oder mehrere Beitragsnachweisungen fehlen, wenn nicht alle Beitragskonten des beauftragten Unternehmens ausgeglichen sind, ...).

### **Berücksichtigung in der Buchhaltung:**

Sofern ein Auftraggeber nur 80 % an Sie und 20 % an die GKK bezahlt hat, ist darauf zu achten, dass auch die 20 % in Ihrer Buchhaltung zu berücksichtigen sind. Zur Abfrage der Einzahlungen auf Ihr Beitragskonto kann die Online-Einsicht auf das Dienstgeberkonto beantragt werden (bzw. wurde von uns bereits für Sie erledigt). Die Zugangsdaten erhalten Sie vom Dienstleistungszentrum der WGKK zugesandt.

Falls Sie die Buchhaltung selber erstellen bitten wir Sie, die Daten des Beitragskontos regelmäßig zu verbuchen. Alle anderen Klienten bitten wir, künftig die Ausdrücke des Beitragskontos zu den Buchhaltungsbelegen dazu zu geben.

### **Zusammenfassend:**

Diese neue Regelung kann somit für Sie relevant sein, wenn Sie entweder als Subunternehmer für andere Unternehmer Bauleistungen erbringen oder Sie andere Unternehmer als Subunternehmer zur Erbringung von Bauleistungen beauftragen.

Sobald Sie für die Erbringung von Bauleistungen andere Unternehmen (Subunternehmen) beauftragen, muss abgeklärt werden ob die Unternehmen in der HFU-Liste erfasst sind. Ist dies nicht der Fall, sind die 20 % an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse zu überweisen und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die 80 % an das Subunternehmen überwiesen werden. Sowohl zur Überweisung der 20 % als auch zur Abfrage in der HFU-Liste benötigen Sie die Dienstgebernummer Ihres Subunternehmens.

Wenn **Sie** als Subunternehmer tätig und in **der HFU-Liste erfasst sind**, sollten Sie **Ihre Auftraggeber unbedingt darauf hinweisen**, sodass vom Auftraggeber **die vollen 100 % der Auftragssumme an Sie bezahlt** werden (die Rückforderung der Beträge von der GKK wird einige Zeit in Anspruch nehmen – es gibt keine Verzinsung – außerdem ist der Liquiditätsnachteil zu beachten).

Bezüglich Verbuchung sowie auch für alle anderen Fragen zu diesem Thema stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Margit Gratz

Tel.: ++43 (0) 6565/6598-383

Fax: ++43 (0) 6565/6598-483

eMail: [m.gratz@fritzenwallner-gandler.at](mailto:m.gratz@fritzenwallner-gandler.at)

### **Fritzenwallner - Gandler**

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

A-5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344

Firmenbuch-Nr. 201 437g, Landesgericht Salzburg; DVR: 049 9099

Telefon: ++43(0)6565/6598 Telefax: ++43(0)6565/6598-450

Homepage: <http://www.fritzenwallner-gandler.at/>